



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel

(VKos, SR 817.023.31)

vom 01.11.2022

I. Ausgangslage

Die Europäische Union (EU) hat mit Durchführungsbeschluss (EU) 2022/677¹ ein Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen zur Verwendung bei der Kennzeichnung kosmetischer Mittel festgelegt. Dieser Durchführungsbeschluss ersetzt den Beschluss (EU) 2019/701² mit Wirkung auf den 28. April 2023. Damit die Bestandteile von kosmetischen Mitteln in der Schweiz gleich bezeichnet werden wie in der EU, ist Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f der VKos anzupassen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 8 Abs. 1 Bst. f / Art. 16b

Die Bezeichnung von Bestandteilen kosmetischer Mittel soll gleich wie in der EU gemäss den gemeinsamen Bezeichnungen nach dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/677 erfolgen. Dazu ist der Verweis auf die Europäische Regelung anzupassen. Es ist entsprechend dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/677 eine Übergangsfrist bis zum 28. April 2023 vorgesehen (Art. 16b). Bestehende Bestände dürfen bis zur Erschöpfung abgegeben werden.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Keine.

2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Unternehmen haben die Bestandteile kosmetischer Mittel gemäss den neuen Vorgaben zu bezeichnen. Dies baut Handelshemmnisse ab und erleichtert den Warenaustausch. Damit sie genügend Zeit haben sich darauf einzustellen, ist eine Übergangsfrist vorgesehen. Zudem dürfen nach der bisherigen Regelung gekennzeichnete Produkte bis zur Erschöpfung der Bestände abgegeben werden. Die vorliegende Anpassung hat für die Konsumentinnen und Konsumenten keine Auswirkungen.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Sie ermöglicht eine Harmonisierung des Schweizer Rechts mit jenem der EU.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/677 der Kommission vom 31. März 2022 zur Festlegung von Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Glossars der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen zur Verwendung bei der Kennzeichnung kosmetischer Mittel, Fassung gemäss ABI. L 127 vom 29.4.2022, S. 1.

² Beschluss (EU) 2019/701 der Kommission vom 5. April 2019 zur Festlegung eines Glossars der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen zur Verwendung bei der Kennzeichnung kosmetischer Mittel, Fassung gemäss ABI. L 121 vom 8.5.2019, S. 1.

